

Raumplanung Steiermark

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt – das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden

Änderung

Regionales

*Entwicklungsprogramm
für die Planungsregion*

Judenburg / Knittelfeld

(LGBl.Nr.107/2006)

Verordnung, Erläuterungen und
Strategische Umweltprüfung

LGBl. Nr. 26/2010



Impressum:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung Stempfergasse 7, A-8010 Graz www.raumplanung.steiermark.at
Koordination Layout, Druck:	DI Manuela Weissenbeck – A16
Satz und Layout:	B L I C K W I N K E L Grafikdesign Schimpl www.blickwinkel.at

Graz, März 2010

Verordnung	4	
1 Erläuterung	6	
2 Strategische Umweltprüfung	8	
	8	Inhalte und wichtigste Ziele des Programms
		Umweltschutzziele des Programms
		Erfordernis einer Umwelterheblichkeitsprüfung
	9	Basis zur Untersuchung zu erwartender Umweltauswirkungen inkl. Standort-Alternativenprüfung
	12	Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen
	14	Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

Verordnung

der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2010, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politische Bezirke) Judenburg und Knittelfeld geändert wird.

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politische Bezirke) Judenburg und Knittelfeld erlassen wird, LGBl. Nr. 107/2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 **Ziele und Maßnahmen**

§ 2 Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion

§ 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Abschnitt 3 **Räumliche Festlegungen**

§ 4 Gemeindefunktion

§ 5 Vorrangzonen

§ 6 Regionalplan

§ 7 Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Abschnitt 4 **Schlussbestimmungen**

§ 8 Übergangsbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 9a Inkrafttreten von Novellen

§ 10 Außerkrafttreten“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie zB: Hochwässer (Schutzfunktion). Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland gem. §25 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. und die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sind unzulässig. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. § 82 Abs. 1 Z. 4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist einmalig zulässig. Sondernutzungen für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Großflächige Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen sind hintanzuhalten. Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen an der Mur von mindestens 20 m und an allen übrigen natürlich fließenden Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus). In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden.

In der Gemeinde Maria Buch-Feistritz können im Bereich der Grünzone zwischen der Mur und dem Triebwasserkanal des Kraftwerkes Fischening unter Freihaltung eines Uferstreifens an der Mur von mindestens 20 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, zum Zwecke der Erweiterung des Industriestandortes „HIZ - Holzinnovationszentrum Zeltweg“ Flächen für Industrie und Gewerbe festgelegt werden. Dabei sind folgende Vorgaben in einem Bebauungsplan durch die örtliche Raumordnung umzusetzen:

- Nördlich des Triebwasserkanals zum Kraftwerk Fischening ist ein mindestens 40m breiter Trennstreifen freizuhalten.
- Im Erschließungskonzept ist der Anschluss des Areals an das höherrangige (Landes-) Straßennetz über den bestehenden Knoten „HIZ“ vorzusehen.
- Zur Sicherstellung einer möglichst geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung ist im Erschließungskonzept ein Gleisanschluss vorzusehen.
- Bei der Baukörpergestaltung ist in Verbindung mit einem Sichtschutzstreifen (Bepflanzungsmaßnahmen) die Einsehbarkeit des Areals zu berücksichtigen.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses sowie des § 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 26/2010 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. April 2010, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

1 Erläuterungen zur Verordnung

In der Region Obersteiermark-West wurde beginnend im Jahr 2006, fertiggestellt 2008, ein Regionales Entwicklungsleitbild unter großer regionaler Beteiligung erarbeitet. Dieses Leitbild legt die Positionierung der Region hinsichtlich der Stärken, der Schwächen, vor allem aber der Zukunftsperspektiven dar.

Der Raum Aichfeld-Murboden wird wirtschaftlich von der Industrie dominiert, wobei die Werkstoffe Holz, Metall, Kunststoff und Werkstoffkombinationen die Zukunftsfelder bestimmen. Dem Werkstoff Holz kommt unter diesen besondere Bedeutung zu, da hier eine regionale Wertschöpfungskette vom Rohstoff (Forstwirtschaft) bis zum High-Tech-Produkt innerregional abgedeckt wird. Zudem sind aus regionalwirtschaftlichem Blickwinkel Holzindustriebetriebe, die in ein Netz von Rohstofflieferungen und innerregionalen Produktionspartnern eingebunden sind, als eher standorttreu einzustufen.

Die Weiterentwicklung der bisher etablierten Holzindustriestandorte steht daher im öffentlichen Interesse.

In der Region Obersteiermark West stellt das Holzinnovationszentrum (Gemeinde Zeltweg) den führenden integrierten Holzindustriestandort dar. Sowohl hinsichtlich Größe als auch diversifizierter Produktpalette nimmt dieser Standort eine Leitfunktion in der Region Obersteiermark-West ein.

Räumlich sind die Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Standortes weitgehend erschöpft, Erweiterungsoptionen in strategisch relevanter Größenordnung (im internationalen Wettbewerb werden Holzindustriestandorte ab 40 ha entwickelt) bestehen in südlicher und westlicher Richtung. Eine Alternativenprüfung (siehe Umweltbericht) ergab als geeignetere Fläche die westliche Option, welche nunmehr Gegenstand der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes ist.

Diese Fläche liegt innerhalb einer Schleife der Mur im Gemeindegebiet von Maria Buch – Feistritz und wird südlich vom sog. Triebwasserkanal des Kraftwerkes Fischening begrenzt. Aktuell ist für diese Fläche im Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogramms eine Grünzone festgelegt (s. Abbildung 1).

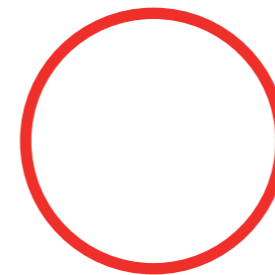


Abbildung 1: Räumlicher Bezug der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms

Die gegenständliche Ergänzung des § 5 Absatz 2 „Grünzonen“ eröffnet den Spielraum für die Gemeinde Maria Buch-Feistritz, innerhalb der bezeichneten Grünzone Flächen für Industrie und Gewerbe festzulegen. Dies umfasst die Festlegung von Funktionsbereichen im Örtlichen Entwicklungskonzept (Entwicklungsplan) wie auch die entsprechende Widmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde.

Die Fläche (vgl. Abbildung 1) wird westlich, nördlich und östlich von der Mur begrenzt (Murschleife) und südlich vom sogenannten Triebwasserkanal des Kraftwerkes

Fischening. Nicht zur Verfügung stehen die Uferstreifen entlang der Mur mit einer Breite von 20m (gemessen ab der Böschungsoberkante).

Mit der Einschränkung *zum Zwecke der Erweiterung des Industriestandortes „HIZ – Holzinnovationszentrum“* wird

- das öffentliche Interesse seitens des Landes an der Entwicklung der Holzindustrie in der Region Obersteiermark-West bekundet
- der konkrete Bezug zu geänderten Planungsvoraussetzungen gem. §11 (7) ROG hergestellt (s.o. Regionales Entwicklungsleitbild)
- die Grundlage für den Umweltbericht derart konkretisiert, dass eine Abschätzung der Umweltauswirkungen dargestellt sowie konkrete Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter hinsichtlich ihrer Erheblichkeit dargestellt. Basis für den Umweltbericht sind raumplanungsfachliche sowie umweltbezogene Untersuchungen für eine Fläche im Ausmaß von rund 70 ha, wovon voraussichtlich ca. 42 ha für Industrie und Gewerbe nutzbar sind. (s. Literaturverzeichnis)

Weiters werden im Umweltbericht entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen festgelegt.

Die Gemeinde hat im Falle der Flächenwidmung für Industrie und Gewerbe diese Maßnahmen in einem verpflichtend zu erstellenden Bebauungsplan umzusetzen.

2 Strategische Umweltprüfung

Umweltbericht gemäß Stmk. ROG 1974 idgF. § 3 Abs. 3

Die Strategische Umweltprüfung bezieht sich auf die Teilabänderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes. Bei dieser Änderung wird keine Änderung im Regionalplan vorgenommen, jedoch erfolgt eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb einer klar abgegrenzten Grünzone. Nachfolgend werden kurz die wesentlichen Inhalte und Ziele des gesamten Regionalprogramms erläutert. Anschließend erfolgt die Darstellung der Erforderlichkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung für die ggst. Teiländerung.

Inhalte und wichtigste Ziele des Programms

Regionale Entwicklungsprogramme (REPRO) haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Die rechtlich verbindliche Verordnung inklusive Regionalplan enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion.

Ein wesentlicher Bestandteil des Programms ist die Festlegung von Vorrangzonen, die der Sicherung von bestens geeigneten Flächen für die jeweilige Nutzung dienen. Ein Ziel ist es damit Nutzungskonflikte weitestgehend auszuschließen.

Dem Regionalen Entwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden.

Umweltschutzziele des Programms

Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles.

Erfordernis einer Umwelterheblichkeitsprüfung

Die ggst. Änderung ist grundsätzlich geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Es sind von der ggst. Planung keine Europaschutzgebiete nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz direkt betroffen, jedoch wird das betroffene Gebiet dreiseitig von der Mur begrenzt (Europaschutzgebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“).

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Beurteilung über die Ausschlusskriterien mit jeweils einer kurzen Anmerkung:

Ausschlusskriterien	JA	NEIN
Es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bei der ggst. Teiländerung handelt es sich um eine Textergänzung im Verordnungswortlaut. Dadurch wird innerhalb einer Grünzone mit einer Fläche von rund 70 ha die Nutzung für Industrie und Gewerbe im Ausmaß von mehr als 40 ha ermöglicht.		
Die Planung betrifft die Nutzung kleiner Gebiete – kleinräumige Erweiterung, Arrondierung von Plänen, etc.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Teiländerung bezieht sich auf eine Fläche von rund 70ha.		
Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträger eine UP durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind. Eine neuerliche Prüfung lässt keine zusätzlichen konkreten Ergebnisse erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es wurde für keine übergeordneten Pläne eine Umweltprüfung durchgeführt.		
Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Änderung des Charakters des Gebietes ist jedenfalls zu erwarten (Änderung von Forstwirtschaft in industriell-gewerbliche Nutzung)		
Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Auf Grund der vorliegenden Untersuchungen ist davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Weiterführende Informationen siehe unten.		

Nach Prüfung der Ausschlusskriterien wird festgestellt: Eine Prüfung der Umwelterheblichkeit und in weitere Folge die Erstellung eines Umweltberichtes ist für die ggst. Teilabänderung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Planungsregion Judenburg / Knittelfeld jedenfalls erforderlich.

Basis zur Untersuchung zu erwartender Umweltauswirkungen inkl. Standort-Alternativenprüfung

Für die strategische Erweiterung des Standortes HIZ-Zeltweg sind folgende Parameter für einen Standort mit internationaler Wettbewerbsfähigkeit relevant:

- neuer produzierender Leitbetrieb mit ergänzenden betrieblichen Aktivitäten, Zulieferern und Dienstleistungen
- Hoher Flächenbedarf (Mindestgröße 40 ha zusammenhängend)
- Bahnanschluss, leistungsfähiges Straßensystem
- Industrielle Nutzungsmöglichkeit (3-Schichtbetrieb, LKW etc.)
- Konfliktfreiheit
- Hohe Kostensensitivität: internationale Wettbewerbsfähigkeit des Angebots
- Synergien zum Bestand (HIZ 1): funktionell, infrastrukturell, organisatorisch

Standortalternativen außerhalb des unmittelbar angrenzenden funktionellen Verbundes kommen nicht in Betracht (z. B. in den regionalen Standorten Fohnsdorf oder Judenburg). Dadurch wären die Synergien mit den Basiseinrichtungen des Standortes HIZ 1 nicht mehr gegeben (Leitungsverbund, zwischenbetriebliche Lieferungen auf kurzem Weg, organisatorische und Marketingsynergien, Synergien durch Impulszentrum etc.).

Laufende zwischenbetriebliche Lieferungen wie z. B. Sekundärrohstoffe (Holzabfälle), Halbfertigprodukte uam. könnten nur über das öffentliche Straßennetz mit laufender, zusätzlicher LKW-Belastung vorgenommen werden.

In die engere Alternativenauswahl kamen daher lediglich 2 größere Areale, welche grundsätzlich die Basiskrite-

rien für das Erweiterungsprojekt erfüllen könnten. Beide liegen in der Gemeinde Maria Buch – Feistritz.

Variante 1:
Erweiterung Süd (Ackerflächen zwischen Bahn und LB 78)

Variante 2:
Erweiterung West (Waldfläche in Murschlinge nördlich des Triebwasserkanals des KW Fischening)

Variante 1 ist zusammenfassend wie folgt zu beurteilen:
Auf Grund der Siedlungsnähe und der relativ komplexen Ausgangssituation hinsichtlich bestehender Nutzungen und Funktionen ergibt sich für diesen Standort eine mehrdimensionale Konfliktmatrix:

Siedlungsorientierte Konflikte	
Wohnen	erhebliche Störungen / Beeinträchtigungen
Tourismuseentwicklung	erhebliche Störungen / Beeinträchtigungen
Ressourcenorientierte Konflikte	
Hochwertige landwirtschaftliche Böden	Verdrängung / ersatzloser Entfall der landwirtschaftlichen Produktivität
Rohstoffe/Schotter	Verdrängung
Verkehrsorientierte Konflikte	
Neuer Anschlussknoten an LB 78 nötig	Kosten, Flächenbedarf, Störung des Verkehrsflusses, Unfallrisiko, ungünstige Erschließungswirkung im Westen
Werkverkehr (HIZ 1 / HIZ 2) über LB 78	Erhöhung Belastung, Unfallrisiko
Funktionaler Entflechtungsbedarf	
Hochspannungsleitungen	Kostenintensive Höhersetzung: Beeinträchtigung nur wenig gemindert
Trasse Murradweg R2	Verlegung mit Umwegeffekt
Zufahrt zu Landwirtschaftsflächen	Flächenverlust
LKW-Zufahrt zum KW Fischening	Kostenintensiv
Landschaftsbild	
	Wirkung erheblich, kaum gestaltbar
Naturraum / Ökologie	
	hoher Versiegelungsgrad mit ungünstiger Wirkung (Mikroklima, Staub) in Siedlungsnähe

Variante 2 ist zusammenfassend wie folgt zu beurteilen: ergeben für diese Variante eine fast eindimensionale Konfliktmatrix.
Die siedlungsferne Lage sowie die einfache Nutzungsstruktur ohne nennenswerte Funktionsüberlagerungen

Naturraum / Ökologie orientierte Konfliktpotenziale	
Wald	zumindest tw. Ausgleich möglich
Klimaschutzfunktion	nur Teilkompensation im Nahbereich möglich, Bodenversiegelung ohne Wirkung auf Siedlungsgebiete im Nahbereich
Wild, Tierwelt	Verdrängung, Anpassung
Schutzzone Mur	bleibt eigentlich ausgeklammert, mögliche Beeinträchtigung durch Erschließung möglich (Brücke)
Erholungsfunktion (nur extensiv)	Verdrängung bzw. Verlagerung
Naherholung / Tourismus	
	geringe Beeinträchtigungen durch Gestaltungsmaßnahmen
Landschaftsbild	
	kaum einsehbar, geringe Wirkung

In der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Standortalternativen kommt der Gutachter DI Wilhelm Schrenk zu folgendem Gesamtbild:

Die raumordnungsfachliche Beurteilung beinhaltet zwei Ebenen:

Regionale Dimension:

In regionalwirtschaftlicher Hinsicht ist das Projekt in hohem Maße wünschenswert: es kann wichtige dynamisierende und Wachstumseffekte für die Wirtschaftsstruktur der Region bringen (regionale Wertschöpfung und Einkommen). Bis zu 700 neue Arbeitsplätze können im Vollausbau angesiedelt werden.

Insbesondere durch die enge Verflechtung mit der regionalen, nachwachsenden Rohstoffbasis Holz ist ein starker, nachhaltiger Effekt mit dem Projekt verbunden.

Die Struktur des Aichfeldes als traditionelle Industrieregion mit adäquater Infrastruktur und

Ausbildungsmöglichkeiten passen gut mit dem Projekt zusammen.

Örtliche Dimension:

Zwei Standortalternativen wurden intensiv untersucht, ihre Ergebnisse kritisch bewertet.

Hinsichtlich der Erweiterungsvariante Süd (westlich von Fischening) zeigt die Analyse, dass auf Grund einer sehr komplexen Ausgangslage und der Nähe zum Siedlungsgebiet Fischening ein vielfältiges, kaum lösbares Konfliktpotenzial besteht, die Investitionen sehr kostenintensiv wären, unproduktiver Flächenverlust damit verbunden wäre und dennoch kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden könnte. Dies weder aus der Sicht der Raumverträglichkeit, noch aus der Sicht der angestrebten Projektziele.

In Summe aller betrachteten Kriterien und nach Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen kann diese Variante daher nicht empfohlen werden.

Die **Erweiterungsvariante West** in der Murschlinge stellt ebenfalls einen erheblichen Eingriff dar (großflächige Waldentnahme), die Ausgangslage ist hier jedoch deutlich einfacher: es gibt keine nennenswerten Funktionsüberlagerungen und vor allem keine unmittelbare Betroffenheit von Siedlungsgebieten. Die Wirkung des ökologischen Eingriffs kann zudem durch geeignete Maßnahmen reduziert oder kompensiert werden. Das Projekt kann auf diesem Standort insgesamt auch kostengünstiger entwickelt werden, zieht kaum unproduktiven Flächenverlust nach sich und ist in Hinblick auf die Zielerfüllung klar überlegen.

Die Erweiterung des HIZ auf Basis des vorgestellten Konzeptes wird für die Region wertvolle Entwicklungsimpulse, Wertschöpfung und Beschäftigung bringen. Gleichzeitig kann hier ein branchenspezifisches Standortangebot des Steirischen Holzclusters mit international wettbewerbsfähiger Dimension entstehen.

Die **Standortempfehlung entfällt auf die Erweiterungsoption West**, allerdings unter den Randbedingungen begleitender Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie einer Gesamtnutzfläche von ca. 45 ha (inklusive Erschließungsflächen). In Hinblick auf das REPRO Knittelfeld – Judenburg kann im Lichte einer raumordnungsfachlichen Gesamtabwägung für den genannten Standort die Ausweisung als Grünzone im notwendigen Ausmaß zurückgenommen werden.

Dem ggst. Umweltbericht liegen daher folgende Annahmen für die zukünftige Nutzung der betreffenden Fläche zugrunde:

1. Auf den von der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms erfassten Flächen von rund 70 ha sind für die Entwicklung eines Holzindustrie-Standortes rund 42,5 ha (60%) geeignet (Begründung vorwiegend

Topographie / Neigung / Böschung). Es ist davon auszugehen, dass auf Basis von detaillierten Standortuntersuchungen geringfügig größere Flächen ermittelt werden können.

2. Für die Erschließung des Areals ist keine direkt Anbindung an das Landesstraßennetz (LB78) herstellbar, die Erschließung hat somit vom bestehenden HIZ über eine Brücke über die Mur und die Landesstraße LB 78 zu erfolgen.
3. Für die Entwicklung des Standortes ist zwingend ein Gleisanschluss vorzusehen (Erschließungsmöglichkeit gemeinsam mit Straße s.o.)
4. Die Nutzung des Gebietes ist mit holzverarbeitenden Betrieben teilweise im 3-Schicht-Betrieb vorgesehen, wobei nach Erfahrungswerten von bestehenden Projekten mit einem Versiegelungsgrad von rund 80 Prozent der Fläche auszugehen ist (dies entspricht ca. 34 ha).

Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen

Die folgende Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bezieht sich auf eine tatsächliche Nutzung der betroffenen Fläche als Industrie- und Gewerbepark, die Nutzung soll durch holzverarbeitende Industrie- bzw. Gewerbebetriebe erfolgen. Mit der ggst. Planänderung sind keine direkten Umweltauswirkungen verbunden, es wird jedoch der Rahmen für die örtliche Raumplanung als Voraussetzung für die Flächennutzung gesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass eine Projektgenehmigung nur im Rahmen eines UVP-Verfahrens erfolgen kann.

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Bevölkerung		
betroffene Bevölkerung	○	Im Umfeld befinden sich keine Wohngebiete, die Erschließung der Industriezone HIZ erfolgt direkt von der LB 78
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	○	Keine relevanten Beeinträchtigungen nächstliegender Wohngebiete zu erwarten
Erschließung / Zufahrt	○	Keine relevanten Beeinträchtigungen aufgrund wohngebietsfreier Erschließung
Immissionen (Lärm, Staub)	-	Keine relevanten Beeinträchtigungen von Wohngebieten aufgrund ausreichender Abstände; Trennstreifen zu Naherholungsbereichen erforderlich
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Natura 2000	(-)	Europaschutzgebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“, mögliche Beeinträchtigung durch Erschließung (Brückenpfeiler); Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich
Naturschutzgebiet	○	Kein Naturschutzgebiete betroffen
Biotope	○	Keine ausgewiesenen Biotope vorhanden, im Zuge einer Projektgenehmigung (UVP) Detailuntersuchung / Erhebung erforderlich
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	○	Lage innerhalb einer Murschlinge; nördlich ansl. Siedlungsstruktur bzw. Infrastruktur als Barriere, daher keine Korridorfunktion Süd – Nord möglich
Boden		
Flächenverbrauch	-	Hoher Flächenverbrauch: betroffene Fläche gesamt rund 70 ha, voraussichtliche Versiegelung: rund 34 ha (entspricht 48% bzw. 80% von 42,5 ha voraussichtlich nutzbarer Fläche für Industrie- und Gewerbe)
Altlasten / Verdachtsflächen	○	Keine Verdachtsflächen bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	○	Keine Wasserschutz- oder -Schongebiete vorhanden
Retentions- / Abflussräume	○	Lage außerhalb des HQ 100 (Mur liegt in einem tiefen Einschnitt)
Luft / Klimatische Faktoren		
Klimatische Faktoren	○	Im gesamten Talraum bzw. Becken Aichfeld-Murboden ungünstige klimatische Verhältnisse (Inversionswetterlagen, Kalmenhäufigkeit)
Belastetes Gebiet gem. IG-L	-	Die Gemeinde Maria Buch Feistritz liegt außerhalb, insbesondere das ggst. Areal jedoch an der Grenze zum belasteten Gebiet gem. IG-L
Sachwerte		
Infrastruktur / Trassen (Energie-träger etc.)	○	Keine Infrastrukturtrassen betroffen (Überbrückung der LB 78 zur Erschließung des Areals vorgesehen)
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	○	Nicht relevant
Ortsbilschutzgebiete	○	Nicht relevant
Landschaft		
Landschaftsbild	-	Geringe Einsehbarkeit des Areals gegeben bzw. durch Maßnahmen zu erzielen, jedoch intensive bauliche Nutzung mit Gebäuden / Hallen bis ca. 12m Höhe
Teilräume (Repro § 3) - Sensibilität	--	Teilraum Außer-alpine Wälder und Auwälder: Waldflächen sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
○	neutrale / keine Auswirkung auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

Um die wesentlichen voraussichtlichen Umweltauswirkungen (s.o.) zu minimieren, sind im Rahmen der örtlichen Raumplanung folgende Maßnahmen umzusetzen:

In einem Bebauungsplan sind folgende Vorgaben umzusetzen:

- Nördlich des Triebwasserkanals zum Kraftwerk Fising ist ein mindestens 40m breiter Trennstreifen freizuhalten.
- Im Erschließungskonzept ist der Anschluss des Areals an das höherrangige (Landes-) Straßennetz über den bestehenden Knoten „HIZ“ vorzusehen.
- Zur Sicherstellung einer möglichst geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung ist im Erschließungskonzept ein Gleisanschluss vorzusehen.
- Bei der Baukörpergestaltung ist in Verbindung mit einem Sichtschutzstreifen (Bepflanzungsmaßnahmen) die Einsehbarkeit des Areals zu berücksichtigen.



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 16

Landes- und Gemeindeentwicklung